

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
24/065/2

Status:

öffentlich

Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung und zukünftige Finanzierung über Einführung einer Versiegelungsgebühr

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen	22.05.2024	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	27.05.2024	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	30.05.2024	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Aurich. in der Fassung vom 08.05.2008 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 ersatzlos aufgehoben.
(Anlage 1)
- 2.) Der Rat der Stadt Aurich beschließt u.a. zur Kompensation der aus der Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung entstehenden Einnahmefälle im städtischen Haushalt die Einführung einer Versiegelungsgebühr als Benutzungsgebühr i.S. des § 5 Abs. 1 NKAG. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu erforderlichen vorbereitenden Arbeiten vorzunehmen und dem Rat die erforderliche Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt und finanzielle Auswirkungen:

Kompensation der Einnahmefälle durch Einführung einer Versiegelungsgebühr

Die Verwaltung schlägt die Einführung einer Versiegelungsgebühr vor.

Die Versiegelungsgebühr wird auf Regenwasser erhoben, das über bebaute oder versiegelte Flächen in die Kanalisation fließt. Das Kanalnetz zu unterhalten kostet die Kommunen Geld. Daran sollen sich diejenigen beteiligen, die zur Belastung der Kanäle beitragen – die Immobilienbesitzer und Mieter.

Zu den versiegelten Flächen auf einem Grundstück gehören Dächer von Haus und Carports, befestigte Auffahrten, Gehwege und Terrassen.

Für Privathaushalte werden Versiegelungsgebühren in der Regel anhand der bebauten Grundstücksfläche, der Größe des Daches und der wasserundurchlässigen Beläge auf dem Grundstück berechnet.

Auf die weitergehenden Erläuterungen in den Informationsvorlagen 17/169 und 18/177 wird verwiesen.

Die Stadt Aurich betreibt insgesamt rd. 180 km Regenwasserkanäle. Davon ist rd. 1/3 sanierungsbedürftig. Bereits in den Untersuchungen der Oberflächenentwässerung im Zeitraum 1998 – 2002 wurden erhebliche Mängel und Schäden an den Betonrohrleitungen der Regenwasserkanalisation festgestellt. Wie unter II. 2 dargestellt sind im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2027/2028 im Bereich der Oberflächenentwässerung Maßnahmen i.H.v. rd. 3,89 Mio. € in der Umsetzung bzw. in Planung.

Durch die Einführung einer Versiegelungsgebühr können Verursachens gerecht Einnahmen zur Finanzierung des Investitionsbereichs Oberflächenentwässerung generiert und entsprechend dem verfolgten Zweck der Versiegelungsgebühr verwendet werden.

Der Aufwand für die Einführung einer Versiegelungsgebühr wird auf ca. 350.000,- € geschätzt. Die Einführung einer Versiegelungsgebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen generiert langfristig Einnahmen zur Finanzierung von Unterhaltungsarbeiten und Sanierungsmaßnahmen an den städtischen Entwässerungsanlagen. Die Höhe der jährlichen Einnahmen kann erst nach Durchführung einer Kalkulation ermittelt werden. Eine erste vorsichtige Prognose in Anlehnung an die Gebührensätze in vergleichbaren Kommunen lässt ein Einnahmepotenzial von etwa 600.000,- € erwarten. Somit liegt der Amortisationszeitraum bei unter 1 Jahr. Für die fortlaufende Datenpflege, Abrechnung und Überprüfung der Beitragsflächen entsteht dauerhaft Personalaufwand, der jedoch zum gebührenpflichtigen Aufwand zählt und über die Versiegelungsgebühr refinanziert wird.

Vor- und Nachteile zur Einführung einer Versiegelungsgebühr

Vorteile:

- Die Versiegelungsgebühr ist sozialverträglich und verursachergerecht. Bisher kommt die Allgemeinheit unabhängig vom Verursacherprinzip für die Kosten der Oberflächenentwässerung auf.
- Für einen Großteil der privaten Haushalte führt die individuelle Erhebung der Abwassergebühr zu geringeren Kosten. Vor allem Bewohner von Mehrfamilienhäusern auf Grundstücken, die nur wenig versiegelte Flächen aufweisen, werden durch sie entlastet.
- Angesichts der derzeitigen Haushaltslage kann der Betrieb und vor allem die ausstehende Sanierung des Oberflächenentwässerungsnetzes ohne Einführung einer Versiegelungsgebühr kaum finanziert werden. Hinzu kommen besondere Anforderungen an das Entwässerungssystem durch die höheren Niederschlagsmengen in Folge des Klimawandels.

- Es wird ein Anreiz geschaffen, weniger Flächen zu versiegeln bzw. Flächen zu entsiegeln. Aus ökologischer Sicht ist die Schaffung dieser Anreize als sehr positiv und zielführend zu bewerten.
- Die Einnahmen aus der Versiegelungsgebühr können als allgemeines Deckungsmittel für den Haushalt der Stadt Aurich herangezogen werden. Sie dienen somit auch als Gegenfinanzierung der durch die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung entstehenden Einnahmeausfälle bei den Investitionen in den Straßenbau.

Nachteile:

- Verwaltungsaufwand zur Einführung der Gebühr.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf das Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die Einführung einer Versiegelungsgebühr wird ein Anreiz geschaffen, weniger Flächen zu versiegeln bzw. Flächen zu entsiegeln. Hier sind positive Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.

Anlagen:

Anlage 1

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Aurich vom 08.05.2008

gez. Feddermann